

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten

Eine Steuerzahlerin betreibt ein Internat für Heranwachsende mit Beeinträchtigungen, die auch nachts betreut werden. Der Arbeitslohn setzte sich aus der monatlichen Regelvergütung, der Kinderzulage und sonstigen Zulagen zusammen. Die Nachtaufsichtszeiten wurden als Bereitschaftsdienst behandelt und nur zu 25 Prozent als Arbeitszeit entgolten. Daneben erhielten die Mitarbeiter für den Bereitschaftsdienst für jede nächtliche Arbeitsstunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 Prozent des auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts. Das Bereitschaftsdienstentgelt versteuerte die Steuerzahlerin, soweit die Arbeitszeit entgolten wurde. Den Zeitzuschlag für die Zeit von Mitternacht bis 6:00 Uhr zahlte sie steuerfrei aus. Das Finanzamt widersprach der Steuerfreiheit.

Als Bemessungsgrundlage für die Steuerfreiheit der Zuschläge und damit als Grundlohn sei lediglich das Entgelt für den Bereitschaftsdienst anzusetzen. Auf Grundlage dieser Rechtsauffassung erließ das FA einen Nachforderungsbescheid. Im Revisionsverfahren hat der BFH mit Urteil vom 11. April 2024, Az. VI R 1/22, die Auffassung des FA als unbegründet zurückgewiesen. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung lägen vor. Dazu gehört die Abgrenzung von Grundlohn und Zuschlägen durch zweckgebundene Zahlungen, die eine im Interesse des Arbeitgebers ausgeübte Tätigkeit abdecken. Erforderlich ist zudem, dass eine zuschlagsbewehrte Tätigkeit zu den begünstigten Zeiten tatsächlich ausgeübt wird und Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden geführt werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Bewertung von Freiflächen mit Windkraftanlagen oder PV-Anlagen

Die Finanzverwaltungen der Länder haben in einem Erlass vom 6. März 2024 zu Bewertungsfragen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen Stellung genommen. Dabei geht es auch um die Ermittlung des maßgeblichen Bodenwerts. Die Anlagen sind meist eine Betriebsvorrichtung und damit nicht in die als Grundvermögen zu bewertenden Flächen einzubeziehen. Bei der Wertermittlung ist der Bodenrichtwert anzusetzen. Ist durch den örtlichen Gutachterausschuss für ein Grundstück kein Bodenrichtwert für eine derartige Nutzung festgestellt worden, liegen aber anderweitige geeignete Daten vor (z. B. Faktoren zum Bodenrichtwert für Ackerlandflächen, zur Bodenwertermittlung von Grundstücken mit Windkraftanlagen/Freiflächen-Photovoltaikanlagen), kommen diese zum Ansatz. Der

Bodenwert und der Grundstückswert werden in allen anderen Fällen anhand weiterer Parameter berechnet. Dazu zählen die jährlichen Erträge für die Nutzung des Grundstücks, wobei laufende Erträge umgerechnet bzw. zukünftige Erträge auf den Bewertungsstichtag kapitalisiert werden. Orientieren sich diese Erträge am Ertrag der Anlage oder wurde ein variabler Pachtzins vereinbart, kann der Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre herangezogen werden. Des Weiteren ist die auf volle Jahre abgerundete Restnutzungsdauer der Anlage anzusetzen sowie der abgezinste Bodenrichtwert der land- oder forstwirtschaftlichen Fläche. Für die Kapitalisierung bzw. Abzinsung gilt ein Zinssatz von 6 Prozent. Berechnungsbeispiele finden sich im oben genannten Erlass.

AKTUELLES STEUERRECHT

Verspätungszuschlag verstößt nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

Reichen Steuerzahler ihre Steuererklärung bei Abgabepflicht nicht rechtzeitig ein, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Dies liegt

im Ermessen des Finanzamts. Ein Steuerzahler wollte wissen, ob der Verspätungszuschlag eine Strafnorm im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK) ist und ob eine Auslegung erfordert, dass die Norm eine Entschuldigungsmöglichkeit oder eine Überprüfung des Ermessensspielraums vorsieht. Der BFH hielt am 4. Juni 2024, Az. VIII B 121/22, diese Frage nicht klärungsbedürftig. Das im Verfahrensrecht vorgesehene Verspätungsgeld ist nicht dem Bereich des Strafrechts zuzurechnen. Die bloße Nichtabgabe einer Steuererklärung innerhalb der

gesetzlichen Frist stellt keine Straftat dar. Auch Art und Schwere des Verspätungszuschlags sprechen gegen eine Zuordnung zum Strafrecht. Typische strafrechtliche Sanktionen wie Freiheitsentzug oder Eintragung in das Strafregister sieht die Norm nicht vor. Die Höhe der Geldbuße lässt auch unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung keinen strafrechtlichen Charakter erkennen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Aktien vererben

Errichten Ehegatten ein Testament, indem Kinder oder Enkelkinder durch ein Vermächtnis bedacht werden sollen, stellt sich die Frage nach der Formulierung bei vorhandenem Aktienvermögen. Vor allem wenn es dem Erben freisteht, das Vermächtnis in bar oder als Aktienpaket auszuzahlen. Dabei sind die mögliche Erbschaftsteuer und die Einkommensteuer zu beachten. Wenn Aktien vererbt werden, gilt der Kurswert zum Todeszeitpunkt als Bewertungsstichtag. Spätere Kurschwankungen spielen keine Rolle. Dies kann nachteilig sein, wenn das Depot nach dem Todestag Verluste erlitten hat. Bei Kursgewinnen ist es besser, die Aktien als Vermächtnis zu übertragen. Würde der Erbe zunächst einen Teil des Depots verkaufen, um damit

das Vermächtnis zu bedienen, fiel darauf die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent an. Darüber hinaus können Vermächtnisnehmer, z. B. minderjährige Enkel ohne Einkommen, einen Teil der Veräußerungsgewinne steuermindernd veräußern. Liegt der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz, kommt der niedrigere persönliche Einkommensteuersatz zur Anwendung. Das kann im Rahmen der Günstigerprüfung über die Steuererklärung mit Abgabe der Anlage für Kapitalerträge beantragt werden. Das Finanzamt berechnet dann, welche Besteuerung niedriger wäre. Das lohnt sich vor allem dann, wenn die Kinder oder Enkel weder den Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro noch den Grundfreibetrag ausgeschöpft haben.

STEUERTERMINE JULI/AUGUST 2024

10.07. (15.07.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
25.07. (29.07.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.07.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.07.	Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2022 Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2022 Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2022 Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2022 (bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfverein oder Rechtsanwalt)
12.08. (15.08.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.08. (19.08.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
26.08. (28.08.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.08. (26.08.)	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.08. (02.09.)	Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2023 Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2023 Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2023 Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2023 (bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfverein oder Rechtsanwalt verlängert sich die Frist für die Erklärungen für 2023 auf den 31.05.2025 (02.06.2025))

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.